

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

N^o 15.

(Ausgegeben am 5. November 1887.)

30. Landtagsabschied

für den elften außerordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

geben am Schlusse des von Uns einberufenen elften außerordentlichen Landtages in Gemäßheit der Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen in Folgendem kund:

Die Vorlagen an den Landtag, betreffend

1. die von Uns vorbehaltene nachträgliche Zustimmung des Landtags zu der unter dem 16. April dieses Jahres erlassenen Landesherrlichen Verordnung wegen einer Abänderung und Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenebücher und das Hypothekewesen betreffend — welche Zustimmung der Landtag erteilt hat;
2. einen Nachttag zu dem Gesetze vom 7. April 1880 über die Vertretung der Kirchgemeinden;
3. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli dieses Jahres, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung;
4. die Concessionspflicht der gewerbmäßigen Abhaltung von Tanzlustbarkeiten;
5. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886;
6. eine Unterstützung der Kirchgemeinde Herrmannsgrün im Betrage von 5000 Mark aus Landesmitteln zum Neubau einer Kirche;
7. die Bewilligung der Mittel für den durch Errichtung eines Landesversicherungsamtes im Jahr 1888 entstehenden persönlichen und sachlichen Aufwand,